



An den
Ausschuss für Arbeit und Soziales
des Deutschen Bundestages

11011 Berlin

Berlin, 13. Januar 2009

Stellungnahme der Volkssolidarität Bundesverband e.V.

zur Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 19. Januar 2009 zu dem

- a) Antrag der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Jens Ackermann, Christian Ahrendt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Für ein einheitliches Rentenrecht in Ost und West

Drucksache 16/9482

- b) Antrag der Abgeordneten Irmgard Schewe-Gerigk, Cornelia Behm, Birgitt Bender, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Rentenwert in Ost und West angleichen

Drucksache 16/10375

I. Vorbemerkung zur Angleichung des Rentenwerts Ost

Die Volkssolidarität begrüßt, dass die Fraktionen DIE LINKE, der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit eigenen Anträgen¹ die Initiative ergriffen haben, um in der komplizierten Frage der Angleichung des Rentenwerts Ost an den für die alten Länder geltenden Rentenwert Lösungen anzuregen bzw. einzufordern. Damit leisten sie einen Beitrag zu einer Debatte darüber, wie nach mehr als 18 Jahren deutscher Einheit das Versprechen des Einigungsvertrags von 1990 eingelöst werden kann, mit der Angleichung der Löhne und Gehälter in den neuen Ländern an die der übrigen Länder "auch eine Angleichung der Renten zu verwirklichen" (Artikel 30, Absatz 5).

Aus Sicht der Volkssolidarität handelt es sich nicht um eine von vielen Fragen bei der Ausgestaltung rentenrechtlicher Bestimmungen, bei denen ebenfalls Reformbedarf besteht, sondern um die Umsetzung des im Einigungsvertrags vereinbarten Versprechens vor dem Hintergrund, dass die Angleichung der Löhne und Gehälter Ost an die der alten Länder nach einem dynamischen Prozess in den 90er Jahren nunmehr seit Jahren stagniert. Es kommt hinzu, dass die Einführung von „Dämpfungsfaktoren“ („Riester“-Treppe, Nachhaltigkeitsfaktor) im Zuge der in den letzten Jahren durchgeführten Rentenreformen die Lohnbezogenheit der Rentenanpassungen geschwächt hat.

¹ Der Antrag der Fraktion DIE LINKE „Angleichung des aktuellen Rentenwerts (Ost) an den aktuellen Rentenwert, Bundestagsdrucksache 16/6734 vom 18.10.2007 wurde bereits am 4.12.2008 abschließend in 2. und 3. Lesung beraten und abgestimmt.

Im Ergebnis dieser Entwicklungen ist zu verzeichnen, dass der Rückstand des Rentenwerts Ost gegenüber dem aktuellen Rentenwert bereits seit längerer Zeit bei etwa 12 Prozent liegt. Der Rentenversicherungsbericht 2008 der Bundesregierung lässt erkennen, dass sich dieser Wert in den nächsten Jahren nur unwesentlich verringern wird (Bundestagsdrucksache 16/11060, S. 39 ff.). Es ist zwar davon auszugehen, dass es auch künftig einen Prozess der Angleichung von Löhnen und Gehältern Ost an das Niveau in den alten Ländern geben wird – nicht zuletzt durch entsprechende Tarifvereinbarungen. Offensichtlich verläuft dieser Prozess jedoch wesentlich langsamer, als dies in den 90er Jahren zu erwarten war. Allein die Angleichung bei Löhnen und Gehältern ist daher eine unzureichende Grundlage für die Angleichung des Rentenwerts Ost in einem für heutige Rentner noch erlebbaren Zeitraum.

Somit ist politischer Handlungsbedarf entstanden: Es gilt zu vermeiden, dass sich der Rückstand bei Löhnen und Gehältern Ost dauerhaft in einem niedrigeren Rentenwert Ost niederschlägt und dazu führt, dass vergleichbare Lebensarbeitsleistungen (beim „Eckrentner“ 45 Beitragsjahre bei durchschnittlichem Verdienst) in der Rente Ost schlechter anerkannt und geringer bewertet werden.

Gegenwärtig führt der niedrigere Rentenwert Ost von 23,34 Euro dazu, dass der „Eckrentner“ Ost gegenüber dem „Eckrentner“ West (mit einem aktuellen Rentenwert von 26,56 Euro) eine um monatlich 144,90 Euro niedrigere Bruttorente hinnehmen muss. Würde man diesen monatlichen Verlust bei einem Rentenanzugang unter der Annahme, dass es zu keiner weiteren Angleichung des Rentenwerts Ost käme, auf eine durchschnittliche Rentenlaufzeit von 17 Jahren beziehen, so würde sich der Verlust im Einzelfall auf 29.560 Euro summieren. Es handelt sich also um eine reale und nicht um eine „gefühlte“ Benachteiligung, die vielleicht für einen Übergangszeitraum hinnehmbar war, aber auf Dauer als verstetigte Benachteiligung kaum mit dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes zu rechtfertigen sein dürfte.

Die Hochwertung von Löhnen und Gehältern Ost nach Anlage 10 des SGB VI ist ein wichtiger und derzeit unverzichtbarer Ausgleich, um vor allem niedrige Löhne und Gehälter – sowohl zu DDR-Zeiten als auch heute – so zu bewerten, dass in etwa vergleichbare Rentenansprüche in Ost und West entstehen und Altersarmut in größerem Umfang vermieden werden kann. Dies hat bisher weitgehend funktioniert. Dennoch können mit diesem Instrument Benachteiligungen, die sich aus Unterschieden in den Arbeitswelten Ost-West und dem niedrigeren Rentenwert Ost ergeben, nicht vollständig kompensiert werden.

Hinzu kommt in den letzten Jahren eine verstärkte Differenzierung im Lohn- und Gehaltsgefüge der neuen Länder. Löhne und Gehälter im tariflich geregelten Bereich haben durchschnittlich ca. 95 Prozent des Niveaus der alten Länder erreicht, erfassen jedoch nur knapp 50 Prozent der Beschäftigten. Die ostdeutschen Effektivverdienste der Arbeitnehmer im produzierenden Gewerbe, im Handel, Kredit- und Versicherungsgewerbe lagen im Jahre 2006 nur bei 72,6 Prozent des westdeutschen Lohnniveaus. Der Niedriglohnsektor ist in den neuen Ländern ebenfalls stark ausgeprägt: 22 Prozent der Beschäftigten arbeiten hier zu Stundenlöhnen von 6,81 Euro oder weniger. Eine kurzfristige Abschaffung oder deutliche Reduzierung der Hochwertung würde daher bei der großen Mehrheit der Beschäftigten in den neuen Ländern zu einer nicht verantwortbaren Minderung künftiger Rentenansprüche und zu Altersarmut führen. Zu klären wäre hingegen, ob bei den Beziehern höherer Einkommen die Hochwertung noch in der bisherigen Weise fortgeführt werden sollte.

Handlungsbedarf ergibt sich auch aus den Strukturen der Alterssicherung in den neuen Ländern, die sich erheblich von denen in den alten Ländern unterscheiden. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass nach wie vor und noch auf längere Sicht die Einkünfte aus der gesetzlichen Rente mit einem Anteil von über 90 Prozent die bei weitem wichtigste Quelle der Alterseinkünfte in den neuen Ländern bilden. Zusätzliche Einkünfte aus der 2. und 3. Säule der Alterssicherung spielen dagegen nur eine geringe Rolle. Somit entspricht die

Leistung aus der gesetzlichen Rente in den neuen Ländern bei über 90 Prozent der Rentner den Gesamt-Alterseinkünften. Letztere liegen in den neuen Ländern immer noch deutlich niedriger als bei den Älteren in den alten Ländern – bei Ehepaaren um ca. 17 Prozent, bei alleinstehenden Männern um über 21 Prozent und bei alleinstehenden Frauen um über 4. Prozent.²

Dagegen ist zutreffend, dass die Renten in den neuen Ländern z. Zt. noch höher ausfallen. Die durchschnittlichen Rentenzahlbeträge der Altersrenten erreichten zum 31. 12. 2007 bei Männern in den neuen Ländern einen Wert von 1043 Euro – gegenüber 967 Euro für Männer in den alten Ländern. Frauen in den neuen Ländern kamen auf 669 Euro, in den alten Ländern dagegen nur auf 468 Euro.

Bleibe man bei diesem Vergleich stehen, wäre er einseitig und damit falsch. Denn bei diesem Vergleich sind weitere Faktoren zu berücksichtigen:

- *Erstens* liegen den im Durchschnitt höheren Ost-Renten durchschnittlich mehr Arbeitsjahre und Beitragszeiten zugrunde. Ende 2006 waren es bei Männern 45 Jahre, das heißt fünf Jahre mehr, bei Frauen 37,4 Jahre, das heißt über 11 Jahre mehr als bei Frauen in den alten Ländern.
- *Zweitens* fällt die durchschnittliche Rentenhöhe im Osten dadurch verhältnismäßig hoch aus, dass dort auch Berufsgruppen enthalten sind, die normalerweise in den alten Ländern über Pensionen oder berufsständische Versorgungswerke für ihr Alter abgesichert sind. (z. B. Beamte, Lehrer, Universitätsprofessoren, Polizisten, Offiziere, Ärzte, Rechtsanwälte).

Im Unterschied zu den Rentenzugängen bis zum Jahre 2000 kommen immer mehr Menschen in Rente, bei denen die Rentenansprüche durch längere Zeiten der Arbeitslosigkeit und Niedrigverdienste geringer ausfallen als in der Vergangenheit. Nur 17,3 Prozent der Renten-Neuzugänge in den neuen Ländern kamen 2005 aus versicherungspflichtiger Beschäftigung in die Altersrente. Aber 46 Prozent der Renten-Neuzugänge waren vor dem Renteneintritt arbeitslos. Die hohe Arbeitslosigkeit führte dazu, dass in den neuen Ländern der Anteil der Männer, die 2007 mit Rentenabschlägen in Rente kamen, bei 70,9 Prozent lag. Bei Frauen waren es sogar 79 Prozent. 2007 waren die durchschnittlichen Rentenzahlbeträge bei Neu-Rentnern mit Abschlägen deutlich niedriger als die durchschnittlichen Rentenzahlbeträge der Zugänge ohne Abschläge. Männer erreichten lediglich 770 Euro; Frauen kamen auf 632 Euro.

Die längerfristigen Auswirkungen dieser Entwicklung sind deshalb noch nicht als dramatisch erkennbar, weil im Rentenbestand der neuen Länder immer noch die weitgehend geschlossenen Erwerbs- und Versicherungsbiographien dominieren. Schrumpfende Anwartschaften bei zukünftigen Rentenzugängen verstärken jedoch die Notwendigkeit, auch durch eine Überwindung des Rückstands beim Rentenwert Ost – als ein, aber nicht als das einzige Mittel – zukünftiger Altersarmut in den neuen Ländern entgegenzuwirken.

Unter Beachtung dieser Gegebenheiten setzt sich die Volkssolidarität bei der Angleichung des Rentenwerts Ost für eine gerechte Lösung ein, die insbesondere folgende Kriterien berücksichtigen sollte:

Erstens handelt es sich um einen Restposten im Prozess der deutschen Einheit. Zur Vollendung der deutschen Einheit gehört, dass in einem absehbaren Zeitraum vergleichbare Lebensarbeitsleistungen auch in der Rente gleich anerkannt und bewertet werden. Es geht nicht schlechthin um mehr Rente im Osten, sondern um die Lösung eines

² Berechnet auf der Grundlage des Alterssicherungsberichts 2008, Tabellenanhang zu den Teilen B und C, Tabellen BC 39 und BC 40

gesamtgesellschaftlichen Problems. Deshalb steht der Bund in der Verantwortung und sollte für die Finanzierung einer Lösung aus Steuermitteln aufkommen.

Zweitens darf es keine Lösung zu Lasten der Versicherten und Rentner in den alten Ländern geben. Durch die Steuerfinanzierung muss gesichert werden, dass für sie im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung keine höheren Belastungen entstehen.

Drittens müssen sowohl die Interessen der ostdeutschen Rentner als auch der Erwerbstätigen angemessen berücksichtigt und vernünftig ausgeglichen werden. Dazu gehört, dass die Hochwertung der Verdienste als Nachteilsausgleich für die erwerbstätigen Versicherten im Osten dem Grunde nach solange beibehalten wird, bis sich die Einkommensverhältnisse in Ost und West angeglichen haben.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien bewertet die Volkssolidarität die vorgelegten Anträge der Fraktionen von FDP und von Bündnis 90/DIE GRÜNEN.

II. Zu den Anträgen

- a) Antrag der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Jens Ackermann, Christian Ahrendt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Für ein einheitliches Rentenrecht in Ost und West (Drucksache 16/9482)

Die FDP schlägt in ihrem Antrag den 01. Juli 2010 als Stichtag für die Umstellung auf einen einheitlichen Rentenwert, einheitliche Entgeltpunkte und eine einheitliche Beitragsbemessungsgrenze vor. Ab diesem Stichtag sollen alle Renten entsprechend der Entwicklung des einheitlichen Rentenwerts angepasst werden. Jeder Euro soll ab dem Stichtag im ganzen Bundesgebiet den gleichen Rentenanspruch erbringen.

Auf die Folgen für die unterschiedlichen Gruppen der Bestandsrentner und Erwerbstätigen jeweils in den neuen und alten Bundesländern geht der Antrag der FDP jedoch – abgesehen vom Vorschlag eines Wahlrechts auf Abfindung – nicht näher ein. Es würde sich de facto um eine Umrechnung der bestehenden Anwartschaften handeln, ohne dass ein Bestandsschutz für bestehende Anwartschaften eingeplant wird. Eine tatsächliche materielle Angleichung des Rentenwerts Ost ist somit im Antrag der FDP nicht vorgesehen.

Die Forderung des Antrags, dass jeder Euro im ganzen Bundesgebiet zum gleichen Anspruch führen soll, führt zu der Schlussfolgerung, dass die Hochwertung der Löhne und Gehälter bei den Beschäftigten in den neuen Ländern ab dem Stichtag gänzlich entfallen soll. Dieser Wegfall der Hochwertung von einem Tag auf den anderen würde – wie bereits in der Vorbemerkung aufgezeigt – die künftigen Rentenanwartschaften der Beschäftigten im Osten in einer nicht akzeptablen Weise reduzieren und in vielen Fällen Altersarmut begünstigen. Die jüngere Generation würde doppelt bestraft – durch vergleichsweise niedrigere Verdienste heute und durch niedrigere Rentenansprüche in der Zukunft.³

Es ist zu begrüßen, dass die FDP dennoch eine Chance auf eine materielle Verbesserung für die Bestandsrentner in den neuen Ländern eröffnen will. Dazu sieht der Antrag ein Abfindungsmodell vor. Danach soll „der ausstehende künftige Prozess einer Angleichung des Rentenwerts Ost an den Rentenwert West und die Hoffnung auf damit verbundene Rentensteigerungen ... in die Gegenwart vorgezogen und mit einer Einmalzahlung abgefunden“ werden.

Die FDP wählt hier eine Lösung, die offensichtlich einen Ersatz für eine ausbleibende Lösung darstellen soll. Eine Bewertung des Abfindungsmodells der FDP erfordert aber eine

³ Siehe „Selling: Angleichung der Renten in Ost und West zügig und gerecht gestalten“, Pressemitteilung der Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern vom 12.12.2008

eingehende Analyse der möglichen Folgewirkungen für unterschiedliche Gruppen von Betroffenen (Bestandsrentner, rentennahe Jahrgänge, Erwerbstätige mit sehr differenzierten Rentenansprüchen, Versicherte Ost/West etc.).

Der Antrag der FDP enthält jedoch keine ausreichenden Hinweise zu solchen Folgewirkungen, einschließlich den konkreten Konditionen für die Berechnung der Abfindung. Die in der Begründung des Antrags enthaltenen Angaben gehen von einer eher pessimistischen Rentenentwicklung aus. So soll der jährliche Anpassungssatz des Rentenwerts Ost an den aktuellen Rentenwert lediglich 0,1 Prozent betragen, die Rentenanpassung pro Jahr ein Prozent. Dies lässt vermuten, dass die Abfindungen eher niedrig ausfallen könnten.

Unklar bleibt auch die Begründung für die Auswahl des Stichtages zur Ausübung der Option für eine Abfindung: die Vollendung des 60. Lebensjahres. Angesichts der Anhebung der Altersgrenzen für den Rentenbezug könnte dies im ungünstigsten Falle dazu führen, dass die zwischen dem 60. und 67. Lebensjahr erworbenen Entgeltpunkte nicht berücksichtigt werden und somit für die Berechnung der Abfindung unter den Tisch fallen.

Unter diesen Umständen ist es problematisch, wenn den Betroffenen eine wichtige Entscheidung über ihre Alterseinkünfte zugeschoben wird, obwohl sich für sie kaum eine rationale Entscheidungsgrundlage anbietet. Die Frage, ob man sich überhaupt auf ein solches Abfindungsmodell einlassen sollte, ist für die Betroffenen mit vielen Fragezeichen und Unwägbarkeiten verbunden. Insofern handelt es sich um ein Angebot, das für den Einzelnen unter Umständen attraktiv sein kann, aber keine Grundlage für eine generelle Lösung bietet.

Ein weiterer Kritikpunkt ergibt sich daraus, dass der Antrag der FDP in der Frage der Finanzierungsquelle für die Abfindungen offensichtlich auf Zahlungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung setzt. Die von der FDP genannten 1 bis 1,5 Milliarden Euro müssten demzufolge von den gesetzlich Versicherten aufgebracht werden. Dieser Weg wäre jedoch nicht durch Beitragseinnahmen gedeckt und würde die Versicherten in Ost und West stärker belasten als eine steuerfinanzierte Lösung.

Aus Sicht der Volkssolidarität ist das von der FDP vorgeschlagene Abfindungsmodell unbefriedigend und kein akzeptabler Ersatz für eine reale materielle Angleichung des Rentenwerts Ost. Aus den hier dargelegten Gründen spricht sich die Volkssolidarität dafür aus, den Antrag der FDP abzulehnen.

- b) Antrag der Abgeordneten Irmgard Schewe-Gerigk, Cornelia Behm, Birgitt Bender, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Rentenwert in Ost und West angleichen (Drucksache 16/10375)

Der Antrag von Bündnis 90/DIE GRÜNEN sieht vor, die maßgeblichen Rechengrößen zur Ermittlung der individuellen Rentenhöhen in Ost und West zum Stichtag 1. Januar 2009 zu vereinheitlichen. Konkret werden der Rentenwert, die Berechnung der Entgeltpunkte sowie die Beitragsbemessungsgrenze genannt. Dabei soll für die Bestandsrentner in den neuen Ländern der Auszahlungsbetrag erhalten bleiben. Eine Hochwertung der Verdienste soll nur noch für Geringverdiener erfolgen und durch Steuermittel finanziert werden.

Der Antrag von Bündnis 90/DIE GRÜNEN zielt ebenfalls auf eine Stichtagsregelung ab, die eine Vereinheitlichung rentenrechtlicher Regelungen im Sinne einer Umrechnung der bisherigen Werte vorsieht, aber keine Überwindung des realen materiellen Rückstandes, der sich aus dem heute niedrigeren Rentenwert Ost ergibt. Eine Verbesserung für Rentnerinnen und Rentner in den neuen Ländern würde sich aus der von Bündnis 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagenen Regelung nicht ergeben.

Eine solche kostenneutrale Lösung, die lediglich formal Rechengrößen vereinheitlicht, ohne die materielle Benachteiligung der Betroffenen in den neuen Ländern abzubauen, ist aus Sicht der Volkssolidarität nicht akzeptabel. Denn es sind nicht schlechthin die – wie in der Begründung des Antrags ausgeführt – „unterschiedlichen Rentenberechnungen, die bei Versicherten in Ost und West zur Unzufriedenheit führen und gegenseitige Vorbehalte verstetigen“, sondern vor allem die aufgezeigte materielle Benachteiligung der Betroffenen in den neuen Ländern sowie ein in vielen Fällen unzutreffendes Bild über die Lage der dort erzielten Alterseinkünfte.

Im Unterschied zur FDP sieht der Antrag von Bündnis 90/DIE GRÜNEN keinen generellen Wegfall der Hochwertung der Verdienste vor, sondern eine Begrenzung dieses Nachteilsausgleichs auf „Geringverdienende“. Da zu diesem Begriff keine näheren Ausführungen erfolgen, bleibt unklar, wer künftig zu dem Personenkreis gehören soll, für den die Hochwertung Anwendung finden könnte – je nachdem, in welcher Höhe die Niedriglohnschwelle angesetzt würde. Bei einer Niedriglohnschwelle Ost von 6,81 Euro (brutto pro Stunde) wären dies in Ostdeutschland 22,1 Prozent der Beschäftigten; bei einer „einheitlichen“ Niedriglohnschwelle für Ost und West von 9,13 Euro kämen bereits 41,1 Prozent der Beschäftigten in Ostdeutschland in Betracht.⁴

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass der Antrag von Bündnis 90/DIE GRÜNEN das Problem der Geringverdiener verdeutlicht. Die Volkssolidarität fordert in ihren „Rentenpolitischen Leitlinien“ vom August 2008 ebenfalls eine Weiterentwicklung der sozialen Ausgleichs für Niedrigverdiener in der gesetzlichen Rentenversicherung. So sollte als erster Schritt die im Sozialgesetzbuch VI existierende Regelung nach § 262 „Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt“ ausgebaut werden, indem die Befristung auf Versicherungszeiten bis Ende 1992 aufgehoben wird (Entfristung). Diese Forderung bezieht sich jedoch auf alle Geringverdiener in Ost und West.

Im Unterschied dazu ist die Hochwertung bei den Verdiensten der Beschäftigten in den neuen Ländern nach Anlage 10 SGB VI für alle Verdienste vor dem Hintergrund zu sehen, dass das Lohnniveau in den neuen Ländern trotz der Fortschritte in Teilbereichen bzw. einzelnen Branchen insgesamt noch deutlich niedriger liegt. Dies ist nicht ausschließlich eine Frage von Niedriglöhnen, sondern auch von niedrigerer Entlohnung für gleichartige Tätigkeiten. Insofern hat die Hochwertung der Verdienste nach Anlage 10 SGB VI auch für höhere Verdienste eine Berechtigung, die nicht mehr dem Niedriglohnbereich zuzurechnen sind. Momentan liegen keine ausreichenden Begründungen dafür vor, die Hochwertung abzuschaffen oder sie – wie im Antrag von Bündnis 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagen – deutlich zu reduzieren.

Aus den hier dargelegten Gründen lehnt die Volkssolidarität den Antrag von Bündnis 90/DIE GRÜNEN daher ab.

III. Perspektiven für eine Angleichung des Rentenwerts Ost

Die Volkssolidarität betrachtet die Herstellung eines einheitlichen Rentenrechts in Ost und West nicht als Selbstzweck oder kurzfristige Zielstellung. Es geht nicht um eine formaljuristische Vereinheitlichung von Rechtsverhältnissen, sondern um einen wichtigen Teilaspekt bei der Herstellung annähernd gleichwertiger Lebensverhältnisse in Ost und West. Dazu muss ein Prozess hin zu einem einheitlichen Rentenrecht den Abbau von Benachteiligungen zugunsten der Betroffenen einschließen. Dies geht jedoch nicht mit einer kostenneutralen Lösung, wie sie bisher auf politischer Ebene favorisiert wird.

⁴ Siehe Thorsten Kalina, Claudia Weinkopf: Weitere Zunahme der Niedriglohnbeschäftigung: 2006 bereits rund 6,5 Millionen Beschäftigte betroffen, IAQ-Report 2008-01, S. 2 f.

Nach Angaben der Bundesregierung würden die Kosten für eine sofortige Angleichung des Rentenwerts Ost bei ca. 6 Milliarden Euro liegen. Dieser Betrag mag vor dem Hintergrund der Finanzmarktkrise nicht groß erscheinen – er macht jedoch ca. 9,6 Prozent der im Jahre 2007 aufgewendeten Bundeszuschüsse an die gesetzliche Rentenversicherung (einschließlich knappschaftliche Rentenversicherung) aus.

Unter Berücksichtigung dieser Größenordnung fordert die Volkssolidarität keine sofortige Angleichung des Rentenwerts Ost – und hat dies auch nie gefordert.

Allerdings weist sie darauf hin, dass die weitere Verschiebung einer politischen Lösung zur Angleichung des Rentenwerts Ost dazu beiträgt, dass viele der betroffenen Rentnerinnen und Rentner in den neuen Ländern mit dem Zeitablauf immer weniger Verständnis für die gegenwärtig unbefriedigende Situation aufbringen können und auf die baldige Einlösung des Versprechens im Einigungsvertrag dringen. Diese Ungeduld ist umso verständlicher, wenn man den bei etwa 10 Prozent liegenden Wertverlust der Renten durch Renten-„Nullrunden“ in den Jahren 2004 bis 2006 sowie niedrige Rentenanpassungen in den Jahren 2007 und 2008 berücksichtigt.

Die Volkssolidarität hält es daher für dringend notwendig, dass eine Perspektive dafür eröffnet wird, eine Angleichung des Rentenwerts Ost durch ein stufenweises Vorgehen zu realisieren. Sie unterstützt insbesondere den 2006 von der Gewerkschaft ver.di vorgelegten und 2008 gemeinsam mit weiteren Einzelgewerkschaften im DGB, Sozialverbänden und Seniorenorganisationen aktualisierten Vorschlag für einen Angleichungszuschlag im Stufenmodell.

Dieser Vorschlag sieht zum 1.7.2009 die Einführung eines so genannten Angleichungszuschlags vor, der als zusätzliche Leistung gezahlt wird und den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung vom Bund zu erstatten ist. Weitere Punkte sind:

- Der Angleichungszuschlag soll als zusätzliche Leistung zu den Renten gezahlt werden, denen Entgeltpunkte Ost zugrunde liegen. Er besteht aus der Summe der Erhöhungsbeträge, die für jeden bis zu einem Stichtag (z. B. 1.7.2009) erworbenen Entgeltpunkt (Ost) zu zahlen sind.
- Mit dem Erhöhungsbetrag soll die Wertdifferenz zwischen einem Entgeltpunkt(Ost) und einem Entgeltpunkt (West), die derzeit 3,22 Euro beträgt, ausgeglichen werden.
- Dieser Ausgleich wird in zehn Jahresschritten vorgenommen. Dabei sind von den jährlichen Erhöhungsbeträgen für den Angleichungszuschlag die Beträge abzuziehen, um die sich der Wertunterschied zwischen den aktuellen Rentenwerten (Ost) und (West) durch die jährlichen „natürlichen“ Anpassungen vermindert. Liegt in einem Jahr die Anpassung um ca. 1,4 Anpassungspunkte⁵ höher als die West-Anpassung, dann fallen in diesem Jahr keine zusätzlichen Erhöhungsbeträge an.
- Auf Grund der zehn Jahresschritte wären jährlich pro Jahresscheibe 600 Millionen Euro aufzuwenden. Im zehnten Jahr wäre der Betrag von maximal 6 Milliarden aufzuwenden. Er könnte jedoch bei einer weiteren Angleichung der Verdienste Ost-West geringer ausfallen.

Da der Angleichungszuschlag für Zeiten gilt, die bis zum Stichtag (und damit bis zum Inkrafttreten des Modells) zurückgelegt werden, profitieren auch die heutigen Beitragszahler in den neuen Bundesländern, denn der Angleichungszuschlag verbessert auch die Rentenanwartschaften und damit die künftigen Renten.

⁵ Um die Differenz von 3,22 Euro aufzuholen, müsste der Rentenwert (Ost) um rd. 14 %-Punkte (ca. 1,4 Anpassungspunkte pro Jahr) angehoben werden, damit er den West-Wert erreicht.

Das Modell sieht vor, die Hochwertung gemäß der Anlage 10 sowie die Beitragsbemessungsgrenze Ost zu erhalten, um für die Versicherten in den neuen Bundesländern dauerhafte Nachteile in der Alterssicherung aufgrund des unterschiedlichen Lohnniveaus in Ost und West zu vermeiden.

Das von ver.di vorgeschlagene Modell hat den Vorteil, dass in den Mechanismus der Rentenangleichung nicht eingegriffen werden muss. Die Zahlung von Angleichungszuschlägen ist im Rahmen der im Prozess der deutschen Einheit übernommenen Verpflichtungen als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu bewerten. Folgerichtig soll sie nicht von den Beitragszahlern finanziert werden, sondern durch Steuermittel. Das Modell stellt eine Übergangslösung dar, die darauf angelegt ist, mit dem schrittweisen Aufholprozess auszulaufen.

Die Volkssolidarität geht davon aus, dass dieses Modell eine geeignete Grundlage darstellt, um eine Perspektive zur Angleichung des Rentenwerts Ost zu eröffnen. Dazu sollte es konstruktiv geprüft und in eine künftige gesetzliche Regelung einbezogen werden.

Dies wäre ein wichtiger Schritt, um im Bereich der Renten das „uneingeschränkte Bekenntnis“ der Bundesregierung zur Überwindung der teilungsbedingten Unterschiede und insgesamt zur Angleichung der Lebensverhältnisse zwischen Ost und West – wie im Jahresbericht der Bundesregierung zum Stand der deutschen Einheit 2008 (Bundestagsdrucksache 16/10454, S. 5) dargestellt – im 20. Jahr nach dem Mauerfall für die Menschen erlebbar zu machen.

IV. Zusammenfassung

Die Volkssolidarität begrüßt, dass die Fraktionen DIE LINKE, der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit eigenen Anträgen die Initiative ergriffen haben, um in der Frage der Angleichung des Rentenwerts Ost an den für die alten Länder geltenden Rentenwert Lösungen anzuregen bzw. einzufordern. Dabei geht es um die Umsetzung des im Einigungsvertrags vereinbarten Versprechens, mit der Angleichung der Löhne und Gehälter in den neuen Ländern an die der übrigen Länder "auch eine Angleichung der Renten zu verwirklichen". Nach einem dynamischen Prozess in den 90er Jahren ist jedoch zu verzeichnen, dass dieser Prozess langsamer verläuft und der Rückstand des Rentenwerts Ost gegenüber dem aktuellen Rentenwert bereits seit längerer Zeit bei etwa 12 Prozent liegt.

Die vorgelegten Anträge von FDP und Bündnis 90/DIE GRÜNEN sehen jedoch keine Lösung für die Überwindung des Rückstandes beim Rentenwert Ost vor, sondern stellen eine Stichtagslösung für eine Umrechnung (Vereinheitlichung) der Rentenwerte in den Vordergrund. Eine solche „kostenneutrale“ Lösung würde die materielle Benachteiligung der Betroffenen, die sich aus dem gegenwärtigen Rückstand des Rentenwerts Ost ergibt, nicht beseitigen, sondern sie festschreiben. Das von der FDP als Ersatz für eine Angleichung vorgesehene Abfindungsmodell ist als Lösung ungeeignet. Die vollständige (FDP) bzw. teilweise (Bündnis 90/DIE GRÜNEN) Abschaffung der Hochwertung der in den neuen Ländern erzielten Verdienste bei den Rentenanwartschaften würde die Beschäftigten in den neuen Ländern erheblich benachteiligen und die Ausprägung von Altersarmut begünstigen. Aus diesen Gründen kann die Volkssolidarität den vorgelegten Anträgen nicht zustimmen.

Die Volkssolidarität setzt sich bei der Angleichung des Rentenwerts Ost für eine stufenweise Lösung ein, die im Zuge der Vollendung der sozialen Einheit steuerfinanziert und nicht zu Lasten der Versicherten in den alten Ländern erfolgen soll. Bis zur Angleichung der Einkommen Ost-West soll die Hochwertung der Verdienste der Beschäftigten in den neuen Ländern dem Grunde nach beibehalten werden.

Die Volkssolidarität unterstützt den von der Gewerkschaft ver.di vorgelegten Vorschlag für einen Angleichungszuschlag im Stufenmodell als geeignete Grundlage für die Angleichung des Rentenwerts Ost. Sie setzt sich dafür ein, diesen Vorschlag konstruktiv zu prüfen und in eine künftige gesetzliche Regelung einzubeziehen.